

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

**Lokalblatt für Wilsdruff,**  
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rödern, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühnendorf, Rausbach,  
Nesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mohorn, Mühl-Rötzschen, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrbach, Rödelsdorf  
bei Wilsdruff, Rötzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schneidewalde, Sora, Steinbach bei Nesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt,  
Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkirch, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druk und Verlag von Arthur Bischunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Bischunke, Wilsdruff.

Nr. 2.

Sonnabend, den 6. Januar 1912.

71. Jahrg.

Die für die bevorstehenden Reichstagswahlen ernannte Wahlkommission hat angewiesen worden, das Wahlergebnis mit größter Beschleunigung zu ermitteln und dann unverzüglich telegraphisch weiterzugeben.

Um hierzu in der Lage zu sein, muß ihnen aus allen Wahlbezirken ihres Wahlkreises — nicht nur aus denjenigen, die zu ihrem politischen Verwaltungsbereiche gehören — das Wahlergebnis möglichst schnell mitgeteilt werden. Es ist deshalb allen auf die Ermittelung des Wahlergebnisses bezüglichen Geschäften der Wahlkommission nicht nur seitens der Wahlvorsitzender, sondern auch seitens aller zum Wahlkreise gehörigen Verwaltungsbüroren unverzüglich zu erscheinen. Dies hat sowohl hinsichtlich der Hauptwahl, als auch hinsichtlich etwaiger Nachwahlen zu gelten.

Dresden, am 2. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern: 254 bis 257 und 259 bis 261 aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt ist wegen Ab schwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 3. Januar 1912.

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

## Ziekhinder betreffend.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die Übersichten über die im Okt vorliegenden Ziekhinder auf das Jahr 1911 nach den vorgeschriebenen beiden Vordrucken bei Tafelzeichen längstens bis

zum 15. Januar dieses Jahres

hierher einzureichen.

Vordruck zu diesen Anzeigen hält die Buchdruckerei von E. H. Krause in Meißen vorrätig.

Meissen, am 2. Januar 1912.

Nr. 9 VI. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Am 1. Januar 1912 sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten. Es wird besonders auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Beschäftigten nach dem 1. Januar 1912 sind die neu herausgegebenen Marken zu verwenden. Die Vordrucke an alten Marken können bis zum 31. Dez. 1912 bei den Postanstalten umgetauscht werden. Alte Marken, die für eine Beleidigung nach dem 1. Januar 1912 verwendet werden, sind ungültig. Die neuen Marken können auch in die alten Gültigkeitskarten geklebt werden. Beim Umtausch der Gültigkeitskarten sind den Vorschriften Gültigkeitskarten unter Benutzung des neuen bei der Kgl. Amtshauptmannschaft erhältlichen Formulars zu folgen.

2. Die Beiträge sind erhöht worden. Sie betragen für die Zeit nach dem 1. Jan. 1912

in Lohnklasse I	16 Pf.
" II	24 "
" III	32 "
" IV	40 "
" V	48 "

3. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Städte, Gemeinden, sowie anderer Kommunalverbände und der Ortsbrauereien, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Asylen, welche bisher von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse hatten, sind fernherhin nur dann noch befreit, wenn ihnen auch Anwartschaft auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gleichbleibt.

Personen dieser Berufe unterliegen wie bisher der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

4. Versicherungspflichtige Personen, die auf Antrag bisher von der Versicherungspflicht befreit waren, weil sie Pension, Wartegeld oder ähnliche Völlege mindestens in Höhe der Invalidenrente nach Lohnklasse I bewilligt erhalten hatten, sind vom 1. Januar 1912 an versicherungspflichtig, so lange sie nicht von neuem gemäß den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung befreit worden sind. Daselbe gilt für Personen, die auf Antrag befreit worden sind, weil sie das 70. Lebensjahr überschritten haben oder Unfallrente beziehen.

Insertionspreis 15 Pf. pro eingeschaltete Kopie abseits  
innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Gefahrloser und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch  
Angelegungen werden muß oder der Auftrag geistig in Konkurrenz steht.

5. Neu herausgegeben werden Zusatzmarken im Werte von 1 Mark, die von jedem Verkäufer zu jeder Zeit in beliebiger Anzahl verwendet werden können. Im Falle der Invalidität erhöht sich bei Verwendung der Zusatzmarken die Rente um einen viel höheren Betrag als ein Kapital von gleichem Werte zu nutzen geben würde.

Meissen, den 3. Januar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Gemeinden Birkholz, Blankenstein, Burghardtswalde, Groitzsch, Helbigsdorf, Kettewitz, Lampersdorf, Limbach, Münzig, Piskowitz b. T., Schneidewalde, Seelitzstadt, Sora, Tanneberg und Weizschen und die selbständigen Gutsbezirke Groitzsch, Limbach, Münzig und Tanneberg haben sich zu einem Verband vereinigt, welcher den Betrieb und die Unterhaltung einer Straßenwalze beweckt.

Die Verbandsordnung enthält folgende haupthäufigste Bestimmungen:

Der Verband hat seinen Sitz in Schneidewalde; die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke bilden den Verbandsausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Der Ausdruck eines Verbandsmitgliedes kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen; mit dem Ausdruck erlöschen alle Rechte an das Verbandsvermögen. Bekanntmachungen werden durch Aufschlag am Amtsschule sämtlicher beteiligter Gemeindevorstände und Gutsvorsteher veröffentlicht. Einige Zusätze werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Straßenzänge angelegt.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Bezirksausschuss haben die Verbandsordnung genehmigt.

Auf Grund der Bestimmung in § 5 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 wird folches hiermit bekannt gemacht.

Meissen, den 22. Dezember 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

An Stelle des von seinem Amt zurückgetretenen Standesbeamten, Herrn Herzog, ist heute Herr Gemeindevorstand Gustav Moritz Pföhner in Grumbach als Standesbeamter für Grumbach verpflichtet worden.

Meissen, den 30. Dezember 1911.

1106 IV. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bei uns sind eingegangen

vom Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

das 13. bis mit 15. Stück vom Jahre 1911 und

vom Reichsgesetzblatte

Nr. 54 bis mit 65 vom gleichen Jahre.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlage in der Haustür des Rathauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in hiesiger Ratskanzlei zu jedermann's Einsicht aus.

Wilsdruff, am 2. Januar 1912.

Der Stadtrat.

Nohlenderer.

In den nächsten Tagen wird jedem Haushaltsteller eine Liste aufgestellt werden, in welche alle derselben Haushaltbewohner einzutragen sind, die

am 10. Januar d. J.

einen oder mehrere Hunde halten; dabei ist anzugeben, ob die aufgeführten Hunde als Zug- resp. Kettenhunde verwendbar werden. Als solche sind nur die zu betrachten, die unausgeleitet während des Tages bis zur eingedrohenen Nacht an der Kette festgelegt sind. Hält kein Haushaltsteller einen Hund, so ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken. Der Haushaltsteller oder der ihm vertretende Haushaltswalter ist für wahrheitsgetreue Eintragungen in der Liste verantwortlich. Für jeden Steuerverlust, welcher durch willkürliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet wird, haftet der Haushaltsteller neben dem Haushaltbewohner als Schuldhaber, außerdem wird für jeden Zwischenhandlungsschall dieser Art eine Geldstrafe von 3 Mark hiermit angebracht. Eine Wode nach Feststellung der Liste, spätestens aber bis zum 18. Januar d. J. ist diese, vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterschrieben, bei der hiesigen Stadtkasse eingereicht. Alle derselben, welche dieser Anordnung widerstreiten, werden auf ihre Kosten erinnert, bei weiterer Stimme mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mark belegt und für die durch ihre Stimme entgangenen Steuerbeiträge haftbar gemacht werden.

Wilsdruff, am 3. Januar 1912.

Der Stadtrat.

Wählen ist nicht nur ein **Recht**, sondern auch eine unbedingt zu erfüllende staatsbürgerliche **Pflicht** jedes Wahlberechtigten. Wer diese Pflicht versäumt und ohne ausreichenden Grund die Abgabe seiner Stimme unterlässt, versündigt sich an seinem Vaterlande und verwirkt den Anspruch auf volle bürgerliche Achtung.